VERSORGUNG UND BETREUUNG VON KINDERN IN NOTSITUATIONEN (§ 20 SGB VIII) – HINTERGRÜNDE, PLANUNGSAUFGABEN, KLÄRUNGSBEDARFE

Dirk Bange

Online-Tagung von Jugendämtern für Jugendämter am 16.09.2022

Veranstaltet vom ism-Mainz und DIJuF

„Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“

KURZER BLICK AUF DIE HISTORIE UND ZIELSETZUNG DES „ALTEN“ § 20 SGB VIII

Der § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ ist mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) aufgenommen worden. Im Jugendwohlfahrtsgesetz gab keinen entsprechenden Paragrafen.

Zielsetzungen des § 20 SGB VIII bei seiner Einführung im Jahr 1991:

- Kindern unter 14 Jahren soll z.B. beim Tod oder einer schweren Erkrankung eines Elternteils ihr gewohnter Lebensbereich erhalten bleiben. Eine Fremdunterbringung soll verhindert werden.
- Insbesondere berufstätige Elternteile sollen alltagspraktisch unterstützt werden, damit sie ihre Berufstätigkeit weiter ausüben können.
- Die Hilfe soll bei einer temporären Notfallsituation so lange gewährt werden, bis die Eltern wieder in der Lage sind, ihren Alltag selbst zu organisieren.

Mit dem § 20 SGB VIII sollte eine Lücke im Angebotsspektrum der KJH an der Schnittstelle zur Gesundheitshilfe geschlossen werden.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN UND AUSGESTALTUNG DER LEISTUNG

Anspruchsvoraussetzungen

- Vorrang haben Angebote der Förderung des Kindes in Kindertagesbetreuung.
- Reichen diese nicht aus oder sind sie nicht verfügbar, kann eine Hilfe gemäß § 20 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Ausgestaltung der Leistung

- Die Leistung muss den jeweiligen Erfordernissen im Einzelfall entsprechen. Sie kann stundenweise, ganztags und auch über Tag und Nacht erfolgen.
- Inhaltlich steht die Alltagsorganisation wie die Zubereitung der Mahlzeiten, die hauswirtschaftliche Versorgung und die Gesundheitsvorsorge im Vordergrund.
- Es ist aber oft auch notwendig, den Eltern z.B. bei der Beaufsichtigung der Kinder zu helfen. Sie enthält also auch erzieherische Anteile.

DIE NEUFASSUNG DES § 20 SGB VIII

Alte Fassung

~~1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil~~ bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes ~~unterstützt werden~~, wenn

~~1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,~~

~~2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,~~

~~3.~~ Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

~~(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.~~

Neufassung

1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,

2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,

3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und

4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen nicht ausreichen.

DIE NEUFASSUNG DES § 20 SGB VIII

Alte Fassung

~~(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.~~

Neufassung

2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

3) 1 § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. 2 In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

BEWUSSTE PLATZIERUNG IM 2. ABSCHNITT DES SGB VIII

Die Norm wurde bewusst im 2. Abschnitt und nicht im 4. Abschnitt des SGB VIII den Hilfen zur Erziehung (§ 27ff. SGB VIII) platziert:

→ Ein Beratungsbedarf der Eltern aufgrund von erzieherischen Problemen bei der Hilfebewilligung ist keine Voraussetzung.

Als **Gründe für eine § 20er-Hilfe** gelten u.a.

- der Tod eines Elternteils,
- die (lebensbedrohliche) Erkrankung der überwiegend das/die Kind/er betreuenden Person,
- akute, chronische oder unheilbare Erkrankungen,
- die Suchterkrankung, ein Klinikaufenthalt, eine diagnostizierte psychische Erkrankung, eine Kur-/Rehabilitationsmaßnahme, die Inhaftierung eines Elternteils oder die Entlastung der Eltern in Pflegesituationen (siehe auch Folie 2).

SCHNITTSTELLEN ZUR GESUNDHEITSHILFE

Es gibt erhebliche Schnittstellen zu den klassischen Haushaltshilfeleistungen oder anderen Rehabilitationsmaßnahmen der Gesundheitshilfe:

- So können Eltern mit einem Kind unter 12 Jahren z.B. gemäß § 38 SGB V für bis zu 26 Wochen eine Haushaltshilfe wegen einer Krankenhausbehandlung eines Elternteils erhalten.

In der Praxis gehen solche Leistungen der Gesundheitshilfe den § 20er Hilfen oft voraus. Sie sind entsprechend dem § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nachrangig gegenüber Sozialleistungen anderer Träger der Gesundheitshilfe.

Eine Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) über zwischen 2002 bis 2009 vom Caritasverband Schaumberg-Blies e.V. betreuten 2 34 Familien belegt: Zwischen 50% bis 70% der gemäß § 20 SGB VIII betreuten Familien erhielte zuvor eine entsprechende Krankenkassenleistung (Zerfaß 2009).

DER § 20 SGB VIII FÜHRT BISHER IN DER KJH EIN SCHATTENDASEIN

Der Hauptgrund für die Zurückhaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist, dass es sich im Kern um hauswirtschaftliche Leistungen handelt. Diese werden eher anderen Leistungsträgern zugeschrieben.

Es liegen sicher auch deshalb bis heute kaum valide Daten vor.

Die wenigen Analysen zeigen, dass es insgesamt nur wenige Bewilligungen gibt (Prognos 2020, 18ff.).

In Hamburg bekamen entsprechend einer Auswertung der Datenbank der Jugendämter im

- Jahr 2018 35 Familien,
- in den Jahren 2019 und Jahren 2020 jeweils 23 Familien und
- im Jahr 2021 19 Familien eine § 20iger Hilfe. Die Dauer der Hilfen lag durchschnittlich bei etwa 90 Tagen.

Gemäß § 38 SGB V wurden 2020 im Hamburg etwa 3.400 Hilfen bewilligt. Bundesweit waren es ca. 170.000 Hilfen.

VOR ALLEM BELASTETE FAMILIEN ERHALTEN DIE HILE

Die vorliegenden Daten zeigen, dass die Hilfen sich meist an Familien in besonderen Belastungssituationen richten. Die Zielsetzung der Norm, den Durchschnitt der Bevölkerung zu erreichen, wird deutlich verfehlt.

In der bereits zitierten Studie des DJI waren die Hilfeanlässe zu

- 40% die Überforderung der haushaltsführenden Person,
- 30% wiesen eine diagnostizierte psychische Erkrankung auf,
- 37,5 % waren psychisch überlastet und
- 25% litten unter einer lebensbedrohlichen Erkrankung (Zerfaß 2009, 12).

DIE FAMILIEN SIND MIT DER HILFE ZUFRIEDEN

Das Prognos-Institut (2020) hat in NRW 149 Familien (88% Mütter) zu ihren Erfahrungen mit der „Familienpflege“ befragt. Neben Hilfen gemäß § 20 SGB VIII wurden darunter aber auch Hilfen gemäß § 27 SGB VIII und gemäß § 38 SGB V erfasst. Die Zufriedenheit der befragten Familien mit den Hilfen war sehr hoch:

- 81% gaben an, sehr zufrieden und weitere 14% eher zufrieden gewesen zu sein.
- 83% bewerteten die Hilfen als sehr und weitere 13 % als eher hilfreich.

Dabei wurde insbesondere die alltagspraktische Unterstützung und damit einhergehende Entlastung hervorgehoben.

Die in NRW befragten 28 Jugendämter (JA) nannten als Grund für die Bewilligung einer Familienpflege meist: „Die Arbeitsweise der Familienpflege ist ´anpackender` als die der SPFH“ (ebd., 46). Dennoch wird sie von den befragten JA nur in seltenen Fällen systematisch nur selten zur Vermeidung von Sozialpädagogischen Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (SPFH) eingesetzt (ebd., 45).

WARUM DIE NEUFASSUNG DES § 20 SGB VIII? (1)

Familien, deren Hilfebedarfe mit präventiven, niedrigschwelligen Angeboten der KJH entsprochen werden könnte, haben zum Teil Ängste vor staatlichen Stellen insbesondere dem JA.

Dies gilt insbesondere für psychisch und suchtkranke Eltern. Vor allem wenn das JA befasst wird, befürchten sie kontrolliert zu werden und im schlimmsten Fall, dass ihnen das Sorgerecht für ihr(e) Kind(er) entzogen wird.

Eine angemessene Alltagsunterstützung hilft, die Situation der Kinder und ihrer Familien entscheidend zu verbessern. Sie kann quasi als Eintrittstür ins Hilfesystem fungieren. Denn erst wenn drängende Alltagsprobleme wegfallen, haben viele Eltern überhaupt erst die Energie, sich auf andere Hilfen einzulassen.

WARUM DIE NEUFASSUNG DES § 20 SGB VIII ? (2)

Ein wichtiger Grund für die Neufassung des § 20 SGB VIII war dementsprechend die Empfehlung der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern, die Alltagsunterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und mit einem unmittelbaren Zugang auszugestalten.

Auch wenn der § 20 SGB VIII allgemeiner gefasst ist, zielt er insbesondere auf die Betreuung und Versorgung von Kindern mit einem psychisch erkrankten oder suchterkrankten Elternteil ab.

Wie dringend erforderlich dies ist, zeigt sich daran, dass ca. drei bis vier Millionen Kinder und Jugendliche in solchen belastenden Familiensituationen leben.

Auf Wunsch der Bundesländer ist der Vorschlag des BMFSFJ, einen individuellen Rechtsanspruch in einen neuen § 28a SGB VIII einzukleiden, nicht weiterverfolgt worden: Die Beantragung der Leistung als HzE hätte über das JA laufen müssen, was für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen kann.

WARUM DIE NEUFASSUNG DES § 20 SGB VIII ? (3)

- Stärkung der grundsätzlich präventive Ausrichtung des Leistungssystems der KJH
- Niedrigschwelliger Zugang zu den Leistungen des KJH wird sichergestellt
- Verfestigung familiäre Probleme und kindeswohlgefährdende Krisensituationen wird vorgebeugt
- Intensive und umfassende Hilfen und gegebenenfalls auch Eingriffe wie Sorgerechtsentzüge oder Inobhutnahmen werden verringert

Die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe knüpft an eine spezifische Bedarfslage an, die eine geringere pädagogische und zeitliche Intensität wie etwa die einer SPFH erfordert, die in erster Linie auf eine wesentliche Veränderung des Erziehungsverhaltens bzw. der Erziehungskompetenzen abzielt.

Der Bedarf ergibt sich nicht aus den herkömmlichen Alltagsbelastungen oder Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sie setzt eine kindeswohlrelevante Notsituation voraus (s.o.).

ERZIEHUNGSBERATUNG UND DER § 20 SGB VIII

Im Gesetzgebungsprozess sah es lange danach aus, dass einzig die Erziehungsberatungsstellen (EB) als niedrigschwelliger Zugangsweg und die Hilfe vermittelnde Einrichtungen fungieren sollten. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in den Gesetzestext sind je nach regionaler Situation und Ausgestaltung auch andere Möglichkeiten eröffnet worden. So kann z.B. im Rahmen der Frühen Hilfen ebenfalls ein entsprechender Bedarf qualifiziert festgestellt werden.

In Gesprächen mit der LAG EB Hamburg und Vertretern/innen der EBs wurden folgende Bedenken gegen die neue Rolle der EB artikuliert:

- Was würde es für die beraterische Beziehungen zu den Familien bedeuten, wenn sie eine entsprechende Hilfe wünschen, sie aber von der EB abgelehnt würde?

VEREINBARUNGEN DES ÖFFENTLICHEN TRÄGERS DER KJH MIT DEM LEISTUNGSERBRINGERN (1)

Durch den Abschluss von Vereinbarungen des örtlichen Trägers mit den Leistungserbringern soll sichergestellt werden,

- dass der im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelte Bedarf (§ 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII) abgedeckt und
- der Wegfall der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII kompensiert wird.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität der Leistungen müssen sich dementsprechend in den Vereinbarungen mit den Leistungserbringern niederschlagen.

Da der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht im Einzelfall über die Gewährung der Hilfe entscheidet, dienen die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern insofern auch der Wahrnehmung seiner Steuerungsverantwortung.

VEREINBARUNGEN DES ÖFFENTLICHEN TRÄGERS DER KJH MIT DEM LEISTUNGSERBRINGERN (2)

In den Vereinbarungen ist exakt zu regeln,

- auf welches konkrete Hilfeangebot sich die unmittelbare Inanspruchnahme bezieht,
- bei welcher Intensität der Hilfe der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzugezogen bzw. eingeschaltet werden muss und
- wie die Regeln des § 8a SGB VIII in Verbindung mit dem § 72a SGB VIII eingehalten werden.

Werden mit Trägern entsprechende Vereinbarungen zur Durchführung geschlossen, muss auch die Kommunikation mit den vermittelnden Stellen wie z.B. den EB sichergestellt werden.

Die Leistungserbringer müssen sicherstellen, dass die Unterstützung durchgängig, in unterschiedlicher, an die aktuelle Bedarfslage angepasster Intensität, schnell und direkt dann, wenn die Notsituation eintritt, in Anspruch genommen werden kann.

WEITERE DISKUSSIONSPUNKTE

Diskutiert werden muss in weiteren Prozess, ob diese Hilfe nur von ausgebildeten Fachkräften durchgeführt bzw. wie gegebenenfalls ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten professionell angeleitet und durch den Leistungserbringer begleitet werden soll .

Hamburg überlegt, eine bezirksübergreifende Beratungsstelle einzurichten, die die Eltern berät und möglicherweise die Leistungsbewilligung übernimmt. Dort müsste auch die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und die Prüfung, ob andere Leistungen nicht vorrangig sind. Bei einer Ablehnung des Antrags der Eltern muss der Rechtsweg offen bleiben. Aus den Angeboten z.B. der Frühen Hilfen oder der Erziehungsberatungsstellen könnten die Eltern dort hin vermittelt werden.

Alternativ könnte die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ als die Hilfe bewilligende Stelle fungieren. Die intendierte Niedrigschwelligkeit der Gesetzesreform könnte je nach Ausgestaltung allerdings dadurch eingeschränkt werden.

In Einzelfällen sollte der ASD aber weiterhin auch § 20iger Hilfen bewilligen können.

AUSBLICK

Es sollten zügig fachliche Konzepte zum § 20 SGB VIII entwickelt werden. Dabei ist der Übergang zwischen der Alltagsunterstützung, Beratung/Therapie sowie bei Bedarf weiterer HzE mit in den Blick zunehmen. Hier kann auf Erfahrung der EB und der Frühen Hilfen aufgesetzt werden.

Bei der Umsetzung sollten die Familien, die von der Hilfe in Notsituationen profitieren können und anspruchsberechtigt sind, zielgerichtet über dieses Möglichkeit informiert werden.

Eine angemessene Umsetzung muss durch Vereinbarungen gewährleistet werden.

Für den Einsatz von Ehrenamtsprojekten gibt es gute Beispiele, die von den Familien gerne angenommen werden und Schwellenängste senken (z.B. wellcome). Die Gewinnung und Anleitung von Paten/innen sowie eine fachlich fundierte Begleitung ist aufwändig, trägt aber maßgeblich dazu bei, das Kindeswohl bestmöglich im Blick zu behalten.

DANK

Wir stehen noch am Anfang der Umsetzung!

Lassen Sie uns gemeinsam loslegen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit